

# Preisblatt KWK- Einspeisung

## Anlage 1

### **1 Vergütungsbeträge für KWK- Anlagen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1494) geändert worden ist.**

Version  
03.12.2012

Seite/Umfang  
1/6

#### 1.1 Üblicher Preis nach § 4 KWKG 2012

Für die nach § 4 Abs. 3 KWKG 2012 aufgenommene Strommenge vergütet die Vattenfall Europe Distribution Berlin GmbH einen Arbeitspreis in Höhe des durchschnittlichen Preises für Baseload- Strom an der Strombörse EEX in Leipzig im jeweils vorangegangenen Quartal. Der Preis wird durch die Vattenfall Europe Distribution Berlin GmbH jeweils nach Ablauf eines Quartals entsprechend der Veröffentlichung durch die Strombörse EEX angepasst.

#### 1.2 Höhe des Zuschlages und Dauer der Zahlung nach § 7 KWKG 2012

Für den Netto- KWK- Strom an der Gesamteinspeisemenge, den die Stromerzeugungsanlage in das Verteilungsnetz von Vattenfall Europe Distribution Berlin GmbH einspeist oder zur Eigenversorgung nach § 4 Abs. 3a KWKG 2012 bereitstellt, vergütet Vattenfall Europe Distribution Berlin GmbH einen Zuschlag entsprechend der jeweilig nachgewiesenen Kategorie der Stromerzeugungsanlage laut Zulassungsbescheinigung vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Das novellierte KWK- Gesetz führt die Förderung für KWK- Anlagen, die bis zum 19. Juli 2012 in den Dauerbetrieb gegangen sind, gemäß Art. 13 Abs. 1 des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes vom 19. März 2002, das zuletzt durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 geändert worden ist, fort.

Die KWK- Förderung durch den KWK- Zuschlag gemäß dem Gesetz zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) stellt sich für KWK- Anlagen folgendermaßen dar:

|   | <b>Leistungsanteil</b> | <b>KWK-Zuschlag<br/>Cent/kWh</b> | <b>Maximale<br/>Förderdauer</b>                  |
|---|------------------------|----------------------------------|--|
| <b>Brennstoffzelle</b><br><b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KWKG 2012</b><br>(Inbetriebnahme nach dem 19.07.2012 bis 31.12.2020)   | ≤ 2 kW                 | 5,41                             | 10 Jahre<br>oder 30.000<br>VBNS <sup>1) 2)</sup> |
| <b>Neue hocheffiziente KWK-Anlagen bis 50 kW</b><br><b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 KWKG 2012</b><br>(Inbetriebnahme nach dem 19.07.2012 bis 31.12.2020)  | ≤ 50 kW                | 5,41                             | 10 Jahre oder<br>30.000 VBNS <sup>1)</sup>       |
| <b>Neue hocheffiziente KWK-Anlagen &gt; 50 kW bis 2 MW</b><br><b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 KWKG 2012</b><br>(Inbetriebnahme nach dem 19.07.2012 bis 31.12.2020)  | ≤ 50 kW                | 5,41                             | 30.000 VBNS                                      |
|   | > 50 kW bis ≤ 250 kW   | 4,0                              |  |
|   | > 250 kW bis ≤ 2 MW    | 2,4                              |  |
| <b>Hocheffiziente KWK-Anlagen &gt; 2 MW</b><br><b>§ 5 Abs. 2 KWKG 2012</b><br>(Inbetriebnahme nach 19.07.2012 bis 31.12.2020; bei Inbetriebnahme ab 01.01.2013 erhöht sich der Zuschlag für KWK-Anlagen im Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes um weitere 0,3 ct/kWh)                           | ≤ 50 kW                | 5,41                             | 30.000 VBNS                                      |
|   | > 50 kW bis ≤ 250 kW   | 4,0                              |  |
|   | > 250 kW bis ≤ 2 MW    | 2,4                              |  |
|   | > 2 MW                 | 1,8                              |  |
| <b>Hocheffiziente modernisierte KWK-Anlagen</b><br><b>§ 5 Abs. 3 KWKG 2012</b><br>(Inbetriebnahme nach dem 19.07.2012 bis 31.12.2020 bei Inbetriebnahme ab 01.01.2013 erhöht sich der Zuschlag für KWK-Anlagen im Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes um weitere 0,3 ct/kWh)                    | ≤ 50 kW                | 5,41                             | 5 Jahre oder<br>15.000 VBNS/                     |
|   | > 50 kW bis ≤ 250 kW   | 4,0                              | 10 Jahre oder<br>30.000 VBNS <sup>3)</sup>       |
|   | > 250 kW bis ≤ 2 MW    | 2,4                              | 15.000 VBNS/                                     |
|   | > 2 MW                 | 1,8                              | 30.000 VBNS <sup>4)</sup>                        |
| <b>Hocheffiziente nachgerüstete KWK-Anlagen &gt; 2 MW</b><br><b>§ 5 Abs. 4 KWKG 2012</b><br>(Inbetriebnahme nach dem 19.07.2012 bis 31.12.2020 bei Inbetriebnahme ab 01.01.2013 erhöht sich der Zuschlag für KWK-Anlagen ab 50 kW im Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes um weitere 0,3 ct/kWh) | ≤ 50 kW                | 5,41                             | 10.000 VBNS/                                     |
|   | > 50 kW bis ≤ 250 kW   | 4,0                              | 15.000 VBNS/                                     |
|   | > 250 kW bis ≤ 2 MW    | 2,4                              | 30.000 VBNS <sup>5)</sup>                        |
|   | > 2 MW                 | 1,8                              |  |

Version  
03.12.2012

Seite/Umfang  
2/6

- 1) Es besteht ein Recht zur Wahl zwischen der Förderung über 10 Jahre oder 30.000 VBNS. Das Wahlrecht erlischt mit der Stellung des Antrags auf Zulassung bei der zuständigen Stelle oder im Fall der Zulassung durch Allgemeinverfügung mit der Anzeige unter Nutzung der genannten Option.
- 2) Betreiber von KWK-Anlagen ≤ 2 kW können sich eine pauschalierte Zahlung der Zuschläge für die Erzeugung von KWK-Strom für die Dauer von 30.000 VBNS vom Netzbetreiber auszahlen lassen.
- 3) Es besteht ein Recht zur Wahl zwischen der Förderung über 5 Jahre oder 15.000 VBNS. Betragen die Kosten der Erneuerung mindestens 50% der Kosten für die Neuerrichtung der KWK-Anlage besteht ein Recht zur Wahl zwischen der Förderung über 10 Jahre oder 30.000 VBNS. Das Wahlrecht erlischt mit der Stellung des Antrags auf Zulassung bei der zuständigen Stelle oder im Fall der Zulassung durch Allgemeinverfügung mit der Anzeige unter Nutzung der genannten Option.
- 4) Es besteht ein Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für die Dauer von 30.000 VBNS, wenn die Kosten der Modernisierung mindestens 50% der Kosten für die Neuerrichtung der KWK-Anlage betragen. Betragen die Kosten der Modernisierung mindestens 25% besteht ein Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für die Dauer von 15.000 VBNS.
- 5) Es besteht ein Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für die Dauer von 30.000 VBNS, wenn die Kosten der Nachrüstung mindestens 50% der Kosten für die Neuerrichtung der KWK-Anlage betragen. Betragen die Kosten der Nachrüstung mindestens 25% besteht ein Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für die Dauer von 15.000 VBNS. Betragen die Kosten der Nachrüstung weniger als 25%, mindestens aber 10% der Neuerrichtung der KWK-Anlage besteht ein Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für die Dauer von 10.000 VBNS.

## 2 Vergütung für dezentrale Einspeisung nach § 18 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Version  
03.12.2012

Seite/Umfang  
3/6

### 2.1 Vergütung für vermiedene Arbeit gemäß § 18 Abs. 2 StromNEV

Vattenfall Europe Distribution Berlin GmbH vergütet die vermiedene Arbeit für die in das Verteilungsnetz eingespeisten Strommengen mit dem Arbeitspreis der vorgelagerten Spannungsebene für Benutzungsstunden größer 2.500 h/a gemäß den veröffentlichten Netzentgelten.

### 2.2 Vergütung für vermiedene Leistung gemäß § 18 Abs. 2 und Abs. 3 StromNEV

Vattenfall Europe Distribution Berlin GmbH vergütet die vermiedene Leistung für die in das Verteilungsnetz eingespeisten Strommengen von Erzeugungsanlagen mit registrierender Leistungsmessung mit dem Jahresleistungspreis der vorgelagerten Spannungsebene für Benutzungsstunden größer 2.500 h/a gemäß den veröffentlichten Netzentgelten.

Die zu vergütende Vermeidungsleistung ( $P_{verm, ind}$ ) ergibt sich aus dem Produkt der individuellen  $\frac{1}{4}$  h-Einspeiseleistung zum Zeitpunkt der höchsten Entnahmelast der Netz- oder Umspannebene eines Kalenderjahres ( $P_{ein, ind}$ ) und dem Verhältnis der tatsächlichen Vermeidungsleistung der Netz- oder Umspannebene eines Kalenderjahres ( $P_{verm}$ ) zu der gesamten Einspeiseleistung zum Zeitpunkt der höchsten Entnahmelast aus der Netz- und Umspannebene eines Kalenderjahres ( $P_{ein}$ ).

$$P_{verm, ind} = P_{ein, ind} \cdot \frac{P_{verm}}{P_{ein}}$$

Dezentrale Einspeiseanlagen mit registrierender Leistungsmessung, die keinen überwiegenden Anteil an der Vermeidungsleistung in der Netz- oder Umspannebene haben, können für das Folgejahr alternativ das verstetigte Verfahren zur Bestimmung der zu vergütende Vermeidungsleistung ( $P_{verm, ind}$ ) wählen. Betreiber, die im Folgejahr am verstetigten Verfahren teilnehmen, haben ihre Wahl der Vattenfall Europe Distribution Berlin GmbH schriftlich bis zum 31. Dezember für das Folgejahr mitzuteilen. Vattenfall Europe Distribution Berlin GmbH teilt dem Betreiber im Januar des Folgejahres mit, ob die Voraussetzung vorliegt. Betreiber, die bereits am verstetigten Verfahren teilnehmen, können ihre Teilnahme für das Folgejahr bis zum 31. Dezember schriftlich abmelden.

Bei Wahl des verstetigten Verfahrens errechnet sich die zu vergütende Vermeidungsleistung ( $P_{verm, ind}$ ) aus dem Produkt der Bemessungsleistung der Einspeiseanlage eines Kalenderjahres ( $P_{Bem, ind}$ ) nach § 3 EEG 2012 und dem Verhältnis der tatsächlichen Vermeidungsleistung aller verstetigt abgerechneter Einspeiseanlagen eines Kalenderjahres aus der Netz- und Umspannebene ( $P_{tat, verst}$ ) zu der Bemessungsleistung nach § 3 EEG 2012 aller verstetigt abgerechneter Einspeiseanlagen eines Kalenderjahres der Netz- oder Umspannebene ( $P_{Bem, verst}$ ).

$$P_{verm, ind} = P_{Bem, ind} \cdot \frac{P_{tat, verst}}{P_{Bem, verst}}$$

### 3 Netzentgelte (Bemessungsgrundlage für vermiedene Netznutzung)

Quelle: Preisblatt Netzentgelte für Lastgangkunden vom 22.12.2011

| <b>Benutzungsdauer <math>\geq</math> 2.500 h/a</b> | <b>Jahresleistungspreis</b> | <b>Arbeitspreis</b> |
|--|-----------------------------|---------------------|
| Entnahmespannungsebene                             | Euro/kW/Jahr                | Cent/kWh            |
| Hochspannung                                       | 41,26                       | 0,57                |
| Umspannung Hoch- /Mittelspannung                   | 39,99                       | 0,87                |
| Mittelspannung                                     | 29,45                       | 1,47                |
| Umspannung Mittel- /Niederspannung                 | 44,20                       | 1,56                |
| Niederspannung                                     | 56,89                       | 2,01                |

#### 4 Messstellenbetrieb

Version  
03.12.2012

Die Entgelte gelten für den Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber und richten sich nach der Messspannungsebene.

Seite/Umfang  
5/6

| Entgelte für Messstellenbetrieb | Euro/Jahr |
|---------------------------------|-----------|
|---------------------------------|-----------|

Quelle: Preisblatt Netzentgelte für Lastgangkunden vom 22.12.2011

|  |          |
|--|----------|
| Lastgangzählung in der Hochspannung je Zählpunkt | 2.347,70 |
|--|----------|

|  |        |
|--|--------|
| Lastgangzählung in der Mittelspannung je Zählpunkt | 639,90 |
|--|--------|

|  |        |
|--|--------|
| Lastgangzählung in der Niederspannung je Zählpunkt | 409,23 |
|--|--------|

| Entgelte für Messstellenbetrieb | Euro/Jahr |
|---------------------------------|-----------|
|---------------------------------|-----------|

Quelle: Preisblatt Netzentgelte für Lastprofilkunden vom 22.12.2011

|                |      |
|----------------|------|
| Eintarifzähler | 8,47 |
|----------------|------|

|                 |       |
|-----------------|-------|
| Zweitarifzähler | 29,51 |
|-----------------|-------|

#### 5 Messung

Die Entgelte gelten für die Messung durch den Netzbetreiber. In den Entgelten für die Lastgangzählung ist die werktägliche Datenbereitstellung enthalten, die auf Anfrage geleistet wird. Hierfür ist eine funktionstüchtige Datenfernübertragung erforderlich. Die Datenbereitstellung erfolgt üblicherweise monatlich gegen Gewährung eines Abschlages.

| Entgelte für Messung | Euro/Jahr |
|----------------------|-----------|
|----------------------|-----------|

Quelle: Preisblatt Netzentgelte für Lastgangkunden vom 22.12.2011

|                              |        |
|------------------------------|--------|
| Lastgangzählung je Zählpunkt | 247,59 |
|------------------------------|--------|

|  |       |
|--|-------|
| Abschlag für monatliche Bereitstellung | 96,00 |
|--|-------|

Bei Mittelspannungsanlagen, die niederspannungsseitig gemessen werden, werden die Arbeits- und Leitungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste 2% berücksichtigt.

| Entgelte für Messung | Euro/Jahr |
|----------------------|-----------|
|----------------------|-----------|

Quelle: Preisblatt Netzentgelte für Lastprofilkunden vom 22.12.2011

|                |      |
|----------------|------|
| Eintarifzähler | 3,48 |
|----------------|------|

|                 |      |
|-----------------|------|
| Zweitarifzähler | 3,69 |
|-----------------|------|

**6 Abrechnung**

Version  
03.12.2012

Seite/Umfang  
6/6

|   | <b>Euro/Jahr</b> |
|---|------------------|
| Rechnungslegung lastganggemessene Anlagen | 300,00           |

Quelle: Preisblatt Netzentgelte für Lastgangkunden vom 22.12.2011

|   |       |
|---|-------|
| Rechnungslegung nicht lastganggemessene Anlagen | 12,77 |
|---|-------|

Quelle: Preisblatt Netzentgelte für Lastprofilkunden vom 22.12.2011

**7 Umsatzsteuer**

Alle Entgelte unterliegen dem Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

**8 Preisregeln / Gültigkeit**

Die Preise gelten ab dem 01.01.2012. Grundlage der Preisbildung ist die von der Bundesnetzagentur mit Beschluss vom 02.02.2009 zum Aktenzeichen BK8-08/1834-11 festgelegte Erlösobergrenze. Gegen die Entscheidung der Bundesnetzagentur ist beim zuständigen Oberlandesgericht Beschwerde eingelegt worden. Sollte nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens die Erlösobergrenze neu festgelegt bzw. angepasst werden, werden die Netzentgelte ebenfalls neu bestimmt. Dieses kann dazu führen, dass Netzentgelte für vorangegangene Zeiträume gegebenenfalls nach Beendigung der Netznutzung für die jeweiligen Entnahmestellen nachgefordert werden müssen. Die Modalitäten der Nachzahlungen, die jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gem. § 247 BGB verzinst werden, werden.